

# **FILMRECHT**

## **FÜR DOKUMENTARFILM, DOKU-DRAMA, REPORTAGE UND ANDERE NON-FICTION-FORMATE**

Heidrun Huber  
2., überarbeitete Auflage



# INHALT

<b>VORWORT UND DANKSAGUNG ZUR 2. AUFLAGE</b>	<b>8</b>
<b>A RECHTE AM THEMA</b>	<b>11</b>
A1 Sind tatsächliche Geschehnisse urheberrechtlich geschützt?	12
A2 Sind die Inhalte historischer oder religiöser Ereignisse geschützt?	15
A3 Gibt es ein Urheberrecht an der tatsächlichen Lebensgeschichte von Personen?	20
A4 Weitere freie Werke und Leistungen	22
A5 Ist das von mir geschaffene Konzept vor Nachahmern geschützt?	24
<b>B PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DSGVO</b>	<b>27</b>
B1 Das Recht am eigenen Bild	28
B2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	59
<b>C AUSSENDREH, DREH AM MOTIV, DREH BEI VERANSTALTUNGEN</b>	<b>99</b>
C1 Wann sind Drehgenehmigungen erforderlich?	100
C2 Panoramafreiheit	101
C3 Das Hausrecht	103
C4 Der Motivnutzungsvertrag	104
C5 Filmen von Autos oder Tieren	108
C6 Drehen bei Veranstaltungen	109

C7	Berichterstattung über Tagesereignisse	110
C8	Recht der Kurzberichterstattung	113
<b>D</b>	<b>TITELRECHERCHE/TITELSCHUTZ</b>	<b>115</b>
D1	Worum geht es beim Titelschutz?	117
D2	Voraussetzungen für den Titelschutz	120
<b>E</b>	<b>VERWENDUNG VON AUSSCHNITTEN</b>	<b>125</b>
E1	Unterscheidung zwischen Filmwerk und Laufbild	126
E2	Verträge mit den Archiven	127
E3	Programm eines im Hintergrund laufenden Fernsehers oder Radios	130
<b>F</b>	<b>NUTZUNG VON FOTOS UND GEMÄLDEN IM FILM</b>	<b>133</b>
F1	Grundsatz: Rechteerwerb erforderlich	134
F2	Ausnahmen	135
<b>G</b>	<b>ZITATE</b>	<b>137</b>
G1	Zulässigkeit des Filmzitats	139
G2	Quellenangabe	144
<b>H</b>	<b>FREIE BENUTZUNG</b>	<b>147</b>
<b>I</b>	<b>PARODIE, KARIKATUR/SATIRE UND PASTICHE IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG VON WERKEN ANDERER</b>	<b>155</b>
I1	Parodie	157
I2	Karikatur/Satire	159
I3	Pastiche	161

<b>J</b>	<b>MUSIK IM FILM</b>	<b>163</b>
J1	Kurze Einführung in das Filmmusikrecht	164
J2	Was ist geschützt?	167
J3	Welche Rechte benötige ich zur Musiknutzung im Film?	169
J4	Nutzung von Musik ohne Einwilligung	176
<b>K</b>	<b>KURZE EINFÜHRUNG IN DAS VERTRAGSRECHT</b>	<b>179</b>
K1	Wie kommen Verträge zustande?	180
K2	Was bedeuten Letter of Intent, Deal Memo und Vorvertrag?	182
K3	Der Optionsvertrag	184
K4	Was sind allgemeine Geschäftsbedingungen?	189
K5	Wie werden Rechte übertragen?	190
K6	Keine Übertragung des Urheberrechts	191
K7	Übertragung von Nutzungsrechten	192
K8	Besonderheiten der Rechteübertragung im Filmbereich	193
K9	Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte	196
K10	Anspruch auf angemessene Vergütung	197
K11	Bestsellerparagraf	202
<b>L</b>	<b>FINANZIERUNG/FÖRDERUNG</b>	<b>209</b>
L1	Finanzierungskomponenten	210
L2	Filmförderung	211
<b>M</b>	<b>DIE PRODUKTION</b>	<b>215</b>
M1	Auftragsproduktion für einen Fernsehsender	216
M2	Koproduktion	234
M3	Verträge mit dem Autor und dem Regisseur	242

<b>N</b>	<b>VERSICHERUNGEN</b>	<b>257</b>
<b>O</b>	<b>PRODUCT-PLACEMENT</b>	<b>263</b>
O1	Bei Kinoproduktionen	264
O2	Bei Fernsehproduktionen	265
<b>P</b>	<b>DIE RECHTE AM HERGESTELLTEN FILM</b>	<b>269</b>
P1	Die Urheberrechte am Film bzw. an vorbestehenden Werken	270
P2	Die Leistungsschutzrechte am Film	271
<b>Q</b>	<b>DIE AUSWERTUNG</b>	<b>275</b>
Q1	Der Verleih	276
Q2	Der Weltvertrieb	282
Q3	Die DVD- bzw. Blu-Ray-Lizenz	286
Q4	Der Video-on-Demand-Vertrag	290
Q5	Die Sendelizenz	293
Q6	Weitere Auswertungsmöglichkeiten	298
<b>R</b>	<b>DIE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN</b>	<b>301</b>
R1	Welche Aufgaben haben Verwertungsgesellschaften?	302
R2	Übersicht über die wichtigsten Verwertungsgesellschaften	303
<b>X</b>	<b>ANHANG</b>	<b>309</b>
X1	Rechteanlage	310
X2	Schlussbestimmungen	327
X3	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	328
X4	Index	331

## 1 Sind tatsächliche Geschehnisse urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlicher Schutz setzt eine geistig-schöpferische Leistung eines Menschen im Bereich Literatur, Wissenschaft oder Kunst voraus. Tatsächliche Ereignisse werden jedoch von niemandem geschaffen, sie beruhen nicht auf geistig-schöpferischer Tätigkeit eines Menschen. Somit erwerben Sie niemals ein Urheberrecht an den tatsächlichen Ereignissen, auf die Sie Ihre Geschichte aufbauen oder von denen Sie sich inspirieren lassen. Die Wiedergabe von Fakten ist urheberrechtlich nicht geschützt. Jeder kann einen Film über Hagelabwehrflieger machen.

Bei dem nachfolgend geschilderten Fall ging es um ein reales Geschehen, das ein Straftäter zwei Autoren geschildert hatte. Diese erstellten Protokolle und Rainer Werner Fassbinder verfilmte Teile daraus unter dem Titel *Ich will doch nur, dass Ihr mich liebt*.

Der betreffende Straftäter war zu lebenslänglicher Haft wegen Tötung eines Ehepaars verurteilt worden. Die Autoren, die die Interviews geführt hatten, erstellten daraus eine in Ich-Form gestaltete chronologische Erzählung, in der die Interviewangaben des Täters gekürzt, sprachlich geglättet und teilweise neu formuliert worden waren. Die Erzählung wurde als „Protokoll Nr. 2“ in dem Buch mit dem Titel *Lebenslänglich – Protokolle aus der Haft* veröffentlicht. Im Jahre 1975 erwarb ein Produzent von den beiden Autoren die Rechte, einen Fernsehfilm herzustellen und zu verbreiten. Zeitlich war dieser Vertrag auf acht Jahre beschränkt. Rainer Werner Fassbinder verfilmte die Geschichte 1976. Da der auf acht Jahre beschränkte Vertrag nicht verlängert wurde, lief er 1983 aus. Obwohl die Vertragszeit abgelaufen war, wurde der Film im Fernsehen und im Kino weiterhin gezeigt. Die Inhaberin der Autorenrechte wollte die Ausstrahlung des Films verbieten lassen. Sie erhob Klage. Erfolg hatte sie damit nicht. Der Inhalt des „Protokolls Nr. 2“ basiere auf den Angaben des Täters, so die Richter des Oberlandesgerichts München (Fundstelle: ZUM 1995,